

RS OGH 2000/3/21 10ObS35/00w, 10ObS31/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2000

Norm

ASVG §294

Rechtssatz

Im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes des ASVG kann es keine Rolle spielen, ob ein Ehegatte seiner Unterhaltsverpflichtung gegen die Gattin durch fortlaufende Leistungen oder durch eine fortwirkende einmalige Abfindung nachkommt. Die bloße Änderung der Zahlungsmodalität - an die Stelle laufender Unterhaltsleistungen tritt eine einmalige Kapitalabfindung - kann nicht dazu führen, dass der Pauschalierungstatbestand des § 294 Abs 1 ASVG nicht mehr anwendbar wäre.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 35/00w
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 ObS 35/00w
- 10 ObS 31/05i
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 10 ObS 31/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113474

Dokumentnummer

JJR_20000321_OGH0002_010OBS00035_00W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at